

Hawesko Holding SE Hamburg

Wertpapierkennnummer (WKN): 604 270
International Securities Identification Number (ISIN): DE0006042708

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 10. Juni 2026 hat beschlossen, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von € 12.012.952,72 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende in Höhe von insgesamt € 8.983.403,00
- Bei einer Gesamtzahl von 8.983.403 Stück dividendenberechtigter Aktien entspricht dies einer Dividende von € 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie.
- Der verbleibende Betrag in Höhe von € 3.029.549,72 aus dem Bilanzgewinn wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Gemäß § 58 Absatz 4 Aktiengesetz ist der Anspruch auf Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 15. Juni 2026, fällig. Die Dividende wird daher ab dem 15. Juni 2026 nach Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer und des auf die Kapitalertragsteuer zu entrichtenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) ausgezahlt. In Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen des Aktionärs behält die Depotbank zusätzlich noch Kirchensteuer ein. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die Kapitalertragsteuer.

Die Auszahlung erfolgt durch die depotführenden Kreditinstitute. Zentrale Zahlstelle ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Die Besteuerung der Dividende erfolgt bei inländischen Aktionären nach den Vorschriften des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes. Ein Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. der Kirchensteuer entfällt bei Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht bereits durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Wohnsitzstaat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrages müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2030 beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, eingegangen sein.

Hamburg, im Juni 2026

Hawesko Holding SE

Der Vorstand